

Der Gartenbauwissenschaftler



Beilage zu „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“ Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand
Nummer 16 Berlin, Donnerstag, den 19. Ostermond (April) 1934 51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Belieferung der Friedhofsgärtnereien mit Baumschulerzeugnissen — Anordnung des Reichsnährstands über den Absatz von Frühkartoffeln vom 10. April 1934 — Die Gemeinschaftswerbung im Gartenbau — Neue Zollverhandlungen — Schutz den Bienen bei Verwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel im Obstbau — Bekanntmachungen der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur — Bäume als Erinnerungszeichen — Zollerhöhungen für Gemüse- und Blumenzweierlein — Weitermachen mit Erfolg — Schätzung der Gemüseernte in den deutschen Hauptgemüsegebieten 1933 — Für alle Erikenzüchter! — Der Jahreslauf im deutschen Brauchtum.

Belieferung der Friedhofsgärtnereien mit Baumschulerzeugnissen

Im Anschluß an die Anordnung des Reichsnährstands über Preise und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse vom 20. 2. 1934 gebe ich folgende Lieferungsbedingungen betr. Friedhofsgärtnereien bekannt:
„Alle Friedhofsgärtnereien und -verwaltungen, deren Eigentümer Behörden, wie z. B. Städte- und Gemeindeverwaltungen, ferner Kirchengemeinden, Religionsgesellschaften und dgl. sind und die für eigene Rechnung oder auch für Rechnung ihrer festangestellten Fachbeamten oder Betriebsleiter Baumschulerzeugnisse kaufen, dürfen nur zu den Privatpreisen beliefert werden.

Der im Verkauf an Behörden eingeführte Preisausgleich kann auch bei dieser Verbrauchsgruppe angewendet werden.
Friedhofsgärtnerei und Gartenbauer, die erwerbsmäßig Friedhofsgärtnereien auf eigene Rechnung ausführen und auf eigene Rechnung Baumschulerzeugnisse kaufen, sind Wiederverkäufer.
Der Sonderbeauftragte für die Bearbeitung familiärer Gartenbaufragen und die Eingliederung der innerhalb des Gartenbauwesens bestehenden Verbände und Vereine
Joh. Boettner d. J.

Anordnung des Reichsnährstands über den Absatz von Frühkartoffeln

Som 10. April 1934
§ 1.
Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (RGBl. Teil I Nr. 19) wird folgendes angeordnet:
§ 2.
Die Abgabe von Frühkartoffeln wird ernennt:
Herr Johs. Boettner d. J., Berlin NW, Kronprinzenufer 27, und zu dessen Stellvertreter Herr Rich. Strauß, Müllingau, Res. Geldern, Niederrhein.
§ 3.
Die Abgabe von Frühkartoffeln wird ernennt:
Herr Johs. Boettner d. J., Berlin NW, Kronprinzenufer 27, und zu dessen Stellvertreter Herr Rich. Strauß, Müllingau, Res. Geldern, Niederrhein.
§ 4.
Die Abgabe von Frühkartoffeln wird ernennt:
Herr Johs. Boettner d. J., Berlin NW, Kronprinzenufer 27, und zu dessen Stellvertreter Herr Rich. Strauß, Müllingau, Res. Geldern, Niederrhein.

Neue Zollverhandlungen

Neue Zölle für Gemüse- und Blumenzweierlein
Verordnung vom 9. April 1934
Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Vierter Teil (Holländerungen und vorläufige Anwendung zweifelhafter Wirtschaftsabkommen) § 1 Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

Die Reichsregierung hat durch eine Erklärung an die französische Regierung gemäß Artikel V Abs. 3 des Zahlungsabkommens vom 28. Dezember 1932 (RGBl. 1933 II S. 7) mit Wirkung vom 1. Mai 1934 ab folgende Zollbindungen aus der Liste E des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 17. August 1937 (RGBl. II S. 758ff) aufgehoben:
Nummer des deutschen Zolltariffs aus 33

Bezeichnung der Waren	Automatentarif	Ober-tarif
andere Feldfrüchtsamen, Mohnsamen, Johannis-korn, Gurkensamen, Kürbissamen, Melonensamen, Gemüsesamen, Dillsaat, Blumensamen, Tabaksaamen sowie sonstige andernweit nicht genante Samen für Landbau:	frei	20
Spargel, Hornschoten-ke, Sumpfschoten-ke und Buntschoten-ke	frei	200
Gurken, Kürbis- und Melonensamen	frei	400
Anmerkung: Kürbis- und Melonensamen zur Gewinnung von Öl unter Zollfrieherung	frei	100
andere	100	200
Anmerkungen:		
1. Samen in Einzelpackungen von 50 g oder weniger	1000	
2. Samen in Einzelpackungen von weniger als 25 kg	600	

Bezeichnung der Waren
Kürbengewächse, frisch:
Spargel in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni.
Tomaten nfm. (beide Zollsätze).
Blumenkohl nfm. (beide Zollsätze).
andere:
Weichkorn, Bräsefer Johorie, Bohnen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September.
Erbisen in der Zeit vom 16. April bis 15. Juli.
Pilze, Spargel.
Weintrauben, frisch (Tafeltrauben): in Packungen von einem Gewicht bis 5 kg einschl. eingehend; in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli.
Auf andre Weise eingehend: in Behältnissen bei einem Gewicht von 15 kg oder darunter in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli, in Packungen von einem Gewicht von mehr als 15 kg einschl. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni.
Kerbel, frisch:
verpackt:
50 kg Rohgewicht vom 1. Januar bis 31. September.
Birnen, Quitten, frisch:
verpackt:
nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht vom 1. Dezember bis 31. August.

Dahlien-Neuheitenprüfung

Als Vergleichsarten bei der diesjährigen Dahlien-Neuheitenprüfung werden von den nachgenannten Sorten je 12 gute Knollen gebraucht. Wir bitten im Interesse der gemeinnützigen Prüfungsarbeit um Angebot zu Wiederverkaufspreisen.
„Goldene Sonne, Rötter, Adler, Injalinde, Goldling, Goldrose, Blü. Wulf, D. W. Rawson, Herbstzeitlose, Effekt, Lantana, Holly Lucifer, Helberia, Blü. Rose, Meteor, Diamant, Mäuschen vom Schwarzwald.“
Reichsnährstand, R.N.M. II, KRUM, Garten, Berlin S.W. 11, Jäsenplatz 4.

Vorstehender Entwurf lehnt sich an bereits bestehende ähnliche Verordnungen an, so daß seiner Durchführung kaum ernsthaft Schwierigkeiten entgegenstehen dürften. Wir fordern darum Obst- und Gemüsebauern und Züchtern, bei den diesjährigen Schönlingsbestimmungsmessungen vorstehenden Befehlen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Nach § 1 dürfen mithin arsenhaltige Spritzmittel oder Stäubemittel erst wieder mit Beginn des Absfalls der Blütenblätter verwendet werden. Etwas sich hier oder dort zeigende Schwierigkeiten bitten wir mitzuteilen:

Schutz den Bienen bei Verwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel im Obstbau

Die Bedeutung der Biene für die Befruchtung der Obstbäume im Interesse der Erzielung quantitativer und qualitativer Ernten ist jedem Obst- und Gemüsebauern bekannt. — Der Züchter seinerseits ist an dem Restar der Obstblüten für seine Bienen stark interessiert.
Die Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel im Obstbau, auf die der Obstbauer nun leider angewiesen ist, bringt jedoch gewisse Gefahren für die Bienenhaltung. Da nun aber Obst- und Gemüsebauern und Züchtern mehr oder weniger stark auf Gebeld und Verbed aufeinander angewiesen sind, haben die Unterabteilung „Garten“ des Reichsnährstands, die Reichslandgruppe „Obst“ e. B. und die R.N.M. aufgestellt folgenden

Vorstehender Entwurf lehnt sich an bereits bestehende ähnliche Verordnungen an, so daß seiner Durchführung kaum ernsthaft Schwierigkeiten entgegenstehen dürften. Wir fordern darum Obst- und Gemüsebauern und Züchtern, bei den diesjährigen Schönlingsbestimmungsmessungen vorstehenden Befehlen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Nach § 1 dürfen mithin arsenhaltige Spritzmittel oder Stäubemittel erst wieder mit Beginn des Absfalls der Blütenblätter verwendet werden. Etwas sich hier oder dort zeigende Schwierigkeiten bitten wir mitzuteilen:

Entwurf einer Polizeiverordnung:

§ 1. Es ist verboten, arsenhaltige Pflanzenschutzmittel unmittelbar in die offene Obstblüte zu spritzen oder zu stäuben.
§ 2. Bäume, die in einer Entfernung bis zu 100 m der Bienenstände stehen, dürfen nur abends nach Beendigung des Bienenflugs nach vorheriger Verständigung des Züchters mit arsenhaltigen Mitteln gespritzt oder bestäubt werden.

durch sie bei der für 1935 geplanten gesetzlichen einheitlichen Reichsregelung weitestgehend berücksichtigt werden können.
Vor allem bitten wir die Obstbauer, zu beobachten, ob sich das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel in die offene Blüte praktisch durchführen läßt mit Rücksicht darauf, daß die verschiedenen Obstarten und Sorten eines Quartiers nicht zu gleicher Zeit blühen.
Go.

Die Gemeinschaftswerbung im Gartenbau

Die Gemeinschaftswerbung des Gartenbaus befindet sich im Anfangsstadium, bietet aber gewaltige Ausdehnungsmöglichkeiten. Schwierig ist es nur, die verschiedenen Interessenten zusammenzubringen; denn wie viele Köpfe — soziale Ebene. Eine Gemeinschaftswerbung muß die Interessen der großen und die der kleinen Teilnehmer wahrnehmen.
In den letzten Jahren konnte man erfreuliche Ansätze gemeinschaftlichen Werbens kurz vor den Feiertagen und zum Winteranfang in den Tageszeitungen beobachten. Allen Lesern wird auch wohl die Gemeinschaftswerbung für die Kolonnenbeflagung bekannt sein, die vom ehemaligen Reichsverband des deutschen Gartenbaus eingeleitet wurde. Ein Zusammenstoß der deutschen Gartenbauverbände und -Blumensäfte zu diesen und ähnlichen Zwecken ist unbedingt notwendig.
Der einzelne ist in der Verbreitung einer neuen Gewohnheit oft machtlos. Erreicht er es aber dennoch, daß eine neue Gewohnheit Fuß fassen konnte, so war dies nur mit gewaltigen Werbekosten verbunden. Nur gemeinschaftliches Vorgehen kann von durchschlagendem Erfolg sein.
Die meisten Gartenbauverbände zeigen dazu, ihren Fachgenossen als den eigentlichen Konsumrenten anzugehen, den sie auf jeden Fall bekämpfen müssen. In viel größerer Nähe sind es aber alles solche nützlicheren Geschäfte, die sich mit dem Verkauf nicht in Händen von Fachleuten liegt. Mit dem Einbüßern eines Teilsapworts z. B. „Kauf nur deutsche Blumen“ oder Kauf nur

„deutsches Gemüse und Obst“ wird auf die Dauer kein nachhaltiger Eindruck erzielt werden. Der Verbraucher richtet sich in erster Linie nach seinem Geldbeutel und kauft dort, wo er für sein Geld am meisten erhält. Ihn interessiert es vor allem Dingen, zu erfahren, welche Vorteile die deutsche Ware der ausländischen gegenüber hat. Wir müssen daher weniger mit Schlagworten als mit Beweisen auf die Masse des Volks einwirken und immer wieder darauf hinweisen, welche Vorteile der Einkauf deutscher Ware und der Einkauf bei einem Fachmann hat. Bei deutschem Obst und Gemüse können bei der Werbung die Schmachtheitigkeit, Bekanntheit und der Nährwert in den Vordergrund gestellt werden. Sie müssen es sogar, weil andere Werbemittel schwerlich zu finden sind werden. Die Anzeige als Werbeträger erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Ihr Erfolg liegt in vielen Fällen, aber durchaus nicht immer, in der Zeitigkeit, mit der sie erscheint. Dies trifft natürlich auch bei anderen Werbemitteln in mehr oder weniger starkem Maße zu.
Der Prospekt als Zeitungsbeilage oder als Postwurfsendung und vor allem als Briefsendung verspricht einen guten Geschäftserfolg. Ist der Prospekt werblich abgefaßt und wird der Text auch durch Bilder unterstützt, so bleibt die Wirkung nicht aus.